

Dorfstrasse 6, Postfach 16
8717 Benken

Tel. 055 283 39 30
info@ortsgemeinde-benken.ch
www.ortsgemeinde-benken.ch



Benken
ORTSGEMEINDE

Haus- und Heimordnung

Grundsatz

Das Altersheim Tschächli bietet älteren Einzelpersonen oder Ehepaaren, die keinen eigenen Haushalt mehr führen können oder wollen, ein Zuhause. Heimleitung und Angestellte sorgen sich um die wohlverdiente Ruhe unserer Bewohner im Pensionsalter und sind um gute Pflege, das Wohlbefinden und gute ärztliche Versorgung bemüht.

Für ununterbrochene, lückenlose Überwachung von selbstgefährdeten Personen ist unser Heim jedoch nicht ausgelegt. Wir können in solchen Fällen keine Verantwortung übernehmen.

Anmeldung / Aufnahme

Anspruch auf Aufnahme haben in erster Linie Einwohner der Gemeinde Benken. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Personen aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

Anmeldeformulare können bei der Heimleitung bezogen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung. Die Anmeldeformulare sind beim Eintritt zusammen mit einem ärztlichen Zeugnis der Heimleitung abzugeben. Vor Eintritt ins Altersheim Tschächli ist ein Depot zu leisten. Das Depot ist unverzinst.

Rechte und Leistungen für Heimbewohner

Alle Bewohner haben die gleichen Rechte. Ein behagliches Zimmer und Vollpension sowie Besorgung der Wäsche sind in der Pensionstaxe inbegriffen (siehe Taxordnung). Das Mitbringen guterhaltener Möbel ist möglich. Pflegebett und Bettinhalt stehen zur Verfügung.

Die Bade- und Duscheinrichtung steht allen Heimbewohnern zu Verfügung. Die Pflegedienstleitung erstellt einen Badeplan, wobei die Mithilfe einer Pflegeperson gewährleistet ist.

Anpassungen der Taxen bzw. der Taxordnung werden mindestens einen Monat im Voraus angekündigt.

Die regelmässige Reinigung des Zimmers erfolgt durch das Hausdienstpersonal. Die Heimleitung darf das Zimmer jederzeit betreten, wenn dies erforderlich ist. Das übrige Personal darf das Zimmer während der Abwesenheit des Heimbewohners nur betreten, soweit dies für die Reinigung, Versorgung der Wäsche oder Reparaturen erforderlich ist.

Alle Bewohner haben Anrecht auf Pflegeleistungen. Bei Erkrankungen werden die Heimbewohner im Heim gepflegt. Sollte der Pflegebedarf die Möglichkeiten des Altersheims übersteigen, ist nach Rücksprache mit den zuständigen Angehörigen und dem Arzt die Verlegung (Spital, andere Institution) zu veranlassen.

Pflegerische Leistungen werden, wie dies die Krankenkassen verlangen, nach dem System BESA berechnet. Die Einstufung erfolgt durch die Pflegedienstleitung und wird vom Arzt bestätigt. Die Pflegestufe wird in der Regel halbjährlich überprüft oder bei groben Gesundheitsveränderungen.

Pflichten der Heimbewohner

Mit dem Eintritt anerkennen die Heimbewohner die Bestimmungen der Haus- und Heimordnung.

Bei der Aufnahme sind alle Wäschestücke mit vollem Namen zu bezeichnen. Der Abschluss von Versicherungen für Krankheit / Unfall, die Mobiliarversicherung für persönliche Möbel und Effekten und Privathaftpflicht ist Sache der Bewohner.

Beim Eintritt wird ein Schlüssel (Zimmertüre, Haustüre und Briefkasten) ausgehändigt. Am Abend schliessen die Eingangstüren automatisch um 20.00 Uhr. Bei Abwesenheit am Abend wird um die Mitnahme des eigenen Schlüssels gebeten. Ein Verlust ist sofort der Heimleitung zu melden. Die Unkosten werden in Rechnung gestellt.

Bei vorübergehender Abwesenheit und bei Wegbleiben über Nacht oder über die Schliessungszeit hinaus ist unbedingt die Heimleitung zu informieren.

Brennende Kerzen sind in den Zimmern strengstens untersagt. Ebenfalls dürfen elektrische Geräte (ausser TV und Radio) nur mit Zustimmung der Heimleitung benutzt werden.

Das Rauchen ist im ganzen Gebäude verboten (kantonale Bestimmungen).

Der Gesamtbetrag der monatlichen Abrechnung (Pensionstaxe, pflegerische Leistungen, Pflegematerial und zusätzliche Verrechnungen) ist innert 10 Tagen ab Rechnungsdatum auf das Altersheimkonto bei der Raiffeisenbank Benken einzuzahlen.

Zahlung per Lastschriftverfahren mit der Raiffeisenbank Benken ist erwünscht.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 14 Tagen seit deren Ausstellung schriftlich an die Heimleitung zu richten. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

Die Geltendmachung der Rückvergütung durch die Krankenkasse sowie eine allfällige subsidiäre Kostengutsprache der Wohngemeinde sind Sache des Bewohners bzw. dessen Vertreter.

Essenszeiten

Frühstück ab 08.00 Uhr

Mittagessen ab 11.30 Uhr

Nachtessen ab 17.15 Uhr

Weitere Dienstleistungen

Wertsachen und Geld können der Heimleitung gegen Quittung in Verwahrung gegeben werden. Im Unterlassungsfall wird jede Haftung abgelehnt.

Auflösung des Pensionsverhältnisses

Das Pensionsverhältnis kann gegenseitig auf zwei Monate, je auf das Monatsende, gekündigt werden. Eine Verkürzung dieser Frist in besonderen Fällen bleibt vorbehalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Auf Beendigung des Pensionsverhältnisses ist das Zimmer zu räumen. Im Todesfall trifft die Heimleitung die notwendigen Anordnungen. Die besonderen Auslagen, die dadurch entstehen, werden bei der Abrechnung berücksichtigt.

Weitere Bestimmungen

Bei freiwilliger, vorübergehender Heimabwesenheit von mehr als drei Tagen haben die Bewohner Anspruch auf eine Ermässigung der Pensionstaxe gemäss Taxordnung.

Haustiere sind im Tschächli nicht erlaubt.

Über das Einnehmen von Medikamenten, die nicht verordnet wurden, ist der Pflegedienst zu orientieren.

Mit Vertrauen, Geduld, Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme jedes Einzelnen kann eine gute Atmosphäre und die Aufrechterhaltung einer angenehmen, familienfreundlichen Haus-Gemeinschaft erreicht werden.

Diese Haus- und Heimordnung wurde von der Betriebskommission am 28. Oktober 2013 genehmigt und gilt ab sofort. Sie ersetzt die Hausordnung und die Heimordnung vom 27. Februar 2008.

Ortsverwaltungsrat Benken

Albert Glaus
Präsident

Betriebskommission Altersheim Tschächli

Margreth Glaus
Präsidentin